



Wissenswertes zum Thema

**Scheidung und Aufhebung der
Lebenspartnerschaft**

Wie können Sie sich scheiden lassen?

Zur Auflösung einer Ehe müssen die Ehegatten das Gericht anrufen. Ihr Scheidungswille muss der Richterin oder dem Richter schriftlich, d.h. in der Form des Scheidungsantrags unterbreitet werden. **Da nur eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt den Scheidungsantrag wirksam einreichen kann, müssen Sie sich anwaltlicher Hilfe bedienen.** Hat Ihr Ehegatte den Scheidungsantrag gestellt und wollen Sie diesem Antrag zustimmen, benötigen Sie keinen Anwalt. Die Hinzuziehung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes ist jedoch erforderlich, wenn Sie selbst Anträge stellen wollen, und sie erscheint sinnvoll, wenn sich das Scheidungsverfahren umfangreicher gestaltet oder rechtliche Schwierigkeiten bieten.

Können Sie die Kosten der Prozessführung nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen, können Sie beim Familiengericht Verfahrenskostenhilfe beantragen.

An welches Gericht müssen Sie sich wenden?

Für alle das Scheidungsverfahren betreffenden Angelegenheiten ist das Familiengericht zuständig.

Das Familiengericht beim Amtsgericht ist mit einer Richterin oder einem Richter besetzt. Dieser entscheidet über das Scheidungsbegehren und über alle damit zusammenhängenden Folgesachen im „Scheidungsverbund“. Im Falle einer Scheidung müssen Sie daher ausschließlich das Familiengericht anrufen.

Welches Familiengericht ist für Sie zuständig?

Zuständig für Ihr Scheidungsverfahren ist dasjenige Familiengericht in Deutschland, in dessen Gerichtsbezirk

- Sie und Ihr Ehegatte Ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben;
- *ansonsten*: Sie oder Ihr Ehegatte den gewöhnlichen Aufenthalt mit gemeinsamen minderjährigen Kindern haben, sofern bei dem anderen Ehegatten keine gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;

- *ansonsten*: Sie und Ihr Ehegatte zuletzt Ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten, wenn einer von Ihnen beiden dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- *ansonsten*: die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;

In Berlin gibt es drei Familiengerichtsbezirke: Das Familiengericht beim Amtsgericht Schöneberg, Grunewaldstraße 66-67, 10823 Berlin, Telefon: 90159-0, Telefax: 90159-429, ist zuständig für den Bezirk Steglitz-Zehlendorf und den ehemaligen Bezirk Schöneberg. Das Familiengericht beim Amtsgericht Pankow/Weißensee, Kissingenstraße 5-6, 13189 Berlin, Telefon: 90 245-0, Telefax: 90 245-140, ist zuständig für die Bezirke Mitte (mit den Ortsteilen: Mitte, Tiergarten und Wedding), Pankow (mit den Ortsteilen: Pankow, Weißensee und Prenzlauer Berg) und Reinickendorf. Das Familiengericht beim Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Hallesches Ufer 62, 10963 Berlin, Telefon: 90 175-0, Telefax: 90 175-711, ist zuständig für alle anderen Berliner Bezirke und den Ortsteil Tempelhof.

Ergibt sich aus den oben genannten Regeln keine Zuständigkeit eines deutschen Familiengerichts (d.h. weder Sie noch Ihr Ehegatte haben heute Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland), ist aber einer von Ihnen deutscher Staatsangehöriger, so entscheidet in der Regel das Familiengericht beim Amtsgericht Schöneberg, Grunewaldstraße 66-67, 10823 Berlin, Telefon: 90 159-0, Telefax: 90 159-429. In diesen Fällen ist jedoch die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa-Verordnung) zu beachten, die für den Bereich der Europäischen Gemeinschaft bestimmte Gerichtsstände vorrangig regelt.

Wann können Sie sich scheiden lassen?

1977 wurden im deutschen Recht die Voraussetzungen, unter denen eine Ehe geschieden werden kann, grundlegend reformiert. Seitdem kommt es nicht mehr darauf an, warum die Ehe gescheitert ist und wer die Schuld an dem Scheitern trägt, sondern nur noch darauf, dass sie objektiv gescheitert ist. Sie müssen daher vor der Familienrichterin oder dem Familienrichter keine „schmutzige Wäsche waschen“.

Seit dem 3. Oktober 1990 gilt das neue Scheidungsrecht auch in den fünf neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins. Es ist also auch dann anzuwenden, wenn Sie vor diesem Termin in der früheren DDR die Ehe geschlossen haben. Allerdings können unter Umstän-

den einige Besonderheiten zu beachten sein. Sie können etwa das Güterrecht oder den Versorgungsausgleich betreffen. Näheres erläutert Ihnen gegebenenfalls Ihre Rechtsanwältin oder Ihr Rechtsanwalt, die/der diese, über den Rahmen der Broschüre hinausgehende Gesichtspunkte prüfen wird.

Die Voraussetzungen für eine Ehescheidung richten sich nach dem auf die Scheidung anwendbaren Recht. Dabei ist die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 vom 20. Dezember 2010 zu beachten, die seit dem 21. Juni 2012 gilt.

Haben die Ehegatten nicht durch Vereinbarung das auf die Ehescheidung anzuwendende Recht bestimmt, ist deutsches Recht unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Ehegatten immer dann anwendbar, wenn beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Hat nur ein Ehegatte oder kein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, erläutert Ihnen Ihre Rechtsanwältin oder Ihr Rechtsanwalt das im Einzelnen zu prüfende anwendbare Recht.

Ist deutsches Recht anzuwenden, richten sich die Voraussetzungen für eine Ehescheidung danach, ob und gegebenenfalls wie lange Sie und Ihr Ehegatte bereits getrennt leben:

1. leben Sie noch gar nicht oder noch nicht ein Jahr getrennt, ist Voraussetzung für die Scheidung, dass
 - Ihre Lebensgemeinschaft heute nicht mehr besteht und deren Wiederherstellung in Zukunft nicht zu erwarten ist und
 - die Fortsetzung der Ehe für denjenigen, der sich scheiden lassen will, eine unzumutbare Härte darstellt, deren Gründe in der Person des anderen Ehegatten liegen;
2. leben Sie schon über ein Jahr, noch nicht aber drei Jahre getrennt, ist Voraussetzung für die Scheidung, dass
 - a) Ihre Lebensgemeinschaft heute nicht mehr besteht und deren Wiederherstellung in Zukunft nicht zu erwarten ist oder
 - b) Sie beide mit der Scheidung einverstanden sind;
3. leben Sie schon über drei Jahre getrennt, kann die Ehe ohne weitere Voraussetzung geschieden werden.

Der Begriff der „Lebensgemeinschaft“ ist dabei in dem umfassenden Sinn zu verstehen, ein gemeinsames Leben führen zu wollen, d.h. der Begriff beschränkt sich nicht auf das reine Zusammenleben.

Die Frage, ob in Zukunft die Wiederherstellung Ihrer Lebensgemeinschaft zu erwarten ist, hat die Richterin oder der Richter durch eine Prognoseentscheidung zu beantworten. Entscheidend ist, ob Ihre Ehekrise überwindbar erscheint und Versöhnungsbereitschaft besteht.

Getrennt leben Sie von Ihrem Ehegatten, wenn der eheliche Haushalt aufgelöst ist. Das kann dadurch geschehen, dass einer von Ihnen aus der gemeinsamen Wohnung auszieht, es kann aber auch in der Weise geschehen, dass Sie in der gemeinsamen Wohnung getrennte Bereiche schaffen, nicht mehr gemeinsam wirtschaften und so „*von Tisch und Bett*“ getrennt leben.

Das Getrenntleben allein genügt jedoch nicht, um die Ehe als gescheitert zu betrachten. Es muss vielmehr hinzukommen, dass mindestens einer der Ehegatten das Zusammenleben erkennbar ablehnt.

Sollten Sie Ihrer Ehe noch eine „*letzte Chance*“ geben wollen, so müssen Sie nicht fürchten, dass beim Scheitern dieses letzten Versuchs das Trennungsjahr wieder von vorne beginnt. Wenn der „*Versöhnungsversuch*“ nur kurze Zeit gedauert hat, unterbricht er das Trennungsjahr nicht, sondern wird sogar als Teil des Trennungsjahres betrachtet.

Auch die Familienrichterin oder der Familienrichter kann Ihrer Ehe eine „*letzte Chance*“ geben. Wenn Anhaltspunkte für die Möglichkeit der Fortsetzung der Ehe bestehen, kann sie/er das Verfahren für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr aussetzen.

Zum Schluss noch dies: Unabhängig davon, wie lange Sie bereits getrennt leben, soll die Familienrichterin oder der Familienrichter keine Scheidung aussprechen, wenn

- die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse Ihrer gemeinsamen Kinder aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist oder
- einer der Ehegatten die Scheidung ablehnt und die Scheidung auf Grund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte für ihn darstellen würde, dass die

Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten ausnahmsweise geboten erscheint.

Von dieser Härtefallregelung macht die Rechtsprechung allerdings nur sehr zurückhaltend Gebrauch.

Worüber wird noch entschieden?

Die Familienrichterin oder der Familienrichter muss, wenn sie/er Ihrem Scheidungsantrag stattgibt, im Regelfall gleichzeitig über damit in Zusammenhang stehende Dinge im so genannten Verbund entscheiden. Zu diesen Folgesachen gehören in jedem Fall der Versorgungsausgleich und zusätzlich, wenn dies von einem der Ehegatten rechtzeitig begehrt wird, Verfahren zur Regelung des Umgangs eines Elternteils mit den gemeinsamen, minderjährigen Kindern und Verfahren betreffend die elterliche Sorge oder die Herausgabe eines Kindes, Unterhaltsansprüche des Ehegatten und der gemeinsamen Kinder, die Aufteilung des Hausrates, die Zuweisung der Ehwohnung und Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht. Verfahren zur Regelung des Umgangs mit den gemeinsamen, minderjährigen Kindern und Verfahren betreffend die elterliche Sorge oder die Herausgabe eines Kindes werden keine Folgesachen, wenn dies nach Auffassung des Familiengerichts die Einbeziehung in das Verbundverfahren aus Gründen des Kindeswohls nicht für sachgerecht hält.

Über den Versorgungsausgleich muss die Familienrichterin oder der Familienrichter *von Amts wegen* befinden, d.h. Sie müssen hierzu keinen Antrag stellen. Auf Ihre *Anregung* hin entscheidet die Familienrichterin oder der Familienrichter auch über die Regelung des Umgangs des nichtsorgeberechtigten Elternteils mit den gemeinsamen, minderjährigen Kindern.

Grundsätzlich nur *auf Antrag* entscheidet die Familienrichterin oder der Familienrichter über Unterhaltsansprüche, die Aufteilung des Hausrates und die Zuweisung der Ehwohnung sowie die elterliche Sorge für ein Kind, soweit nicht eine Gefährdung des Kindeswohls in Betracht kommt. Auch über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht entscheidet die Familienrichterin oder der Familienrichter nur dann gleichzeitig mit der Scheidung, wenn Sie dies beantragt haben.

Die Familienrichterin oder der Familienrichter kann in bestimmten Fällen die Folgesache vom Verbund abtrennen, beispielsweise wenn die gleichzeitige Entscheidung über die Folgesache den Scheidungsanspruch so außergewöhnlich verzögern würde, dass dadurch eine unzumutbare Härte einträte, oder wenn eine gleichzeitige Entscheidung über den Versorgungsausgleich oder über Ansprüche aus dem Güterrecht nicht möglich ist. Verfahren wegen Umgangs, elterlicher Sorge oder Herausgabe eines Kindes kann das Gericht zudem aus Gründen des Kindeswohls von der Scheidungssache abtrennen. Die abgetrennten Verfahren werden anschließend als selbstständige Familiensachen fortgeführt.

Was ist der Versorgungsausgleich?

Der Versorgungsausgleich soll die während der Ehe erworbenen Anrechte auf Versorgung wegen Alters-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit unter den Ehegatten ausgleichen. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Anwartschaften zumeist das Ergebnis einer gemeinsamen, partnerschaftlichen Lebensleistung sind. Der Versorgungsausgleich wird grundsätzlich so durchgeführt, dass die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten jedes Ehegatten jeweils hälftig geteilt werden. Im Ergebnis sollen beide Ehegatten gleich hohe ehezeitliche Versorgungsanwartschaften erhalten. Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren findet der Versorgungsausgleich nur auf Antrag statt.

Was wird beim Versorgungsausgleich berücksichtigt?

Der Versorgungsausgleich erfasst:

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten,
- Pensionsansprüche von Beamtinnen und Beamten,
- betriebliche Altersversorgung und Zusatzversorgung öffentlicher und kirchlicher Arbeitgeber,
- Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- Renten aus Lebensversicherungsverträgen, z.B. die „Riester-Rente“,

und bezieht sowohl die bereits gewährten Versorgungsbezüge als auch die erst im Rentenalter einsetzenden Zahlungen ein.

Maßgeblich für den Versorgungsausgleich sind jedoch nur die Anrechte, die die Eheleute *während der Ehezeit* erworben haben.

Mit Ehezeit ist nicht die Zeit vom Tag der Hochzeit bis zur Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses gemeint. Die für den Versorgungsausgleich maßgebliche Ehezeit beginnt am Ersten des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde, und endet am Letzten des Monats, der dem vorausgeht, in welchem der Scheidungsantrag dem anderen Ehegatten zugestellt wurde.

Wie wird der Versorgungsausgleich durchgeführt?

Bei der Ermittlung der auszugleichenden Beträge müssen die Eheleute mitwirken und Auskunft darüber geben, bei welchen Versorgungsträgern für welchen Zeitraum Ansprüche bestehen. Sie erhalten vom Familiengericht mehrere Fragebögen, die Sie möglichst genau ausfüllen und dem Familiengericht innerhalb kürzester Frist zurückreichen sollten.

Damit haben Sie es in der Hand, das Scheidungsverfahren erheblich zu beschleunigen. Die vom Familiengericht eingeholten Auskünfte werden beiden Eheleuten zur Überprüfung übersandt. Falls eine Auskunft falsch oder unvollständig ist, teilen Sie dies dem Familiengericht mit, damit nicht auf Grund einer unrichtigen Auskunft eine falsche Entscheidung ergeht.

Das Gericht wendet sich nun an die Versicherungs- oder Versorgungsträger, die Arbeitgeber usw., um Auskünfte über die Höhe der Anrechte einzuholen. Auch in diesem Zusammenhang besteht für Sie und Ihren Ehegatten die Pflicht zur Auskunft und Mitwirkung. Anhand der von den Versorgungsträgern errechneten Ehezeitanteile der Anrechte entscheidet die Familienrichterin oder der Familienrichter über den Versorgungsausgleich. Nach dem ab 1. September 2009 geltenden neuen Versorgungsausgleichsrecht wird dabei jedes Anrecht einzeln geteilt und ausgeglichen. Erst bei dem Vollzug des Ausgleichs erfolgt bei gleichartigen Anrechten durch den Träger eine Verrechnung. Dies kann dazu führen, dass beide Ehegatten Anrechte von den Versorgungsträgern des anderen Ehegatten übertragen werden.

Im Rahmen des Wertausgleichs bei der Scheidung werden alle Anrechte des ausgleichsverpflichteten Ehegatten in Höhe des hälftigen Wertunterschieds auf den ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragen.

Ist der Wertausgleich bei der Scheidung nicht möglich, weil ein Anrecht nicht ausgleichsreif ist, kann der *schuldrechtliche Versorgungsausgleich* durchgeführt werden. Das geschieht, indem der Verpflichtete eine Ausgleichsrente oder eine Abfindung in Höhe des auszugleichenden Betrages an den Berechtigten zahlt. Zwar erfolgt der Versorgungsausgleich bei der Scheidung, er wirkt sich jedoch nur dann sofort aus, wenn die Ehegatten bzw. einer der Ehegatten bereits eine Versorgung beziehen.

Bitte beachten Sie, dass der Versorgungsausgleich sich auch auf den Unterhaltsanspruch auswirken kann.

Ihr Ehegatte kann dem Versorgungsausgleich nicht dadurch aus dem Wege gehen, dass er keine Angaben macht. Ihr Ehegatte ist sowohl Ihnen als auch dem Gericht gegenüber zur Mitwirkung und zur Erteilung der Auskünfte verpflichtet. Erforderlichenfalls kann gegen ihn ein Zwangsgeld bis zu 25.000,00 € oder Zwangshaft bis zu sechs Monaten festgesetzt und vollstreckt werden.

Nur in Einzelfällen, z.B. bei grober Unbilligkeit gegenüber dem ausgleichspflichtigen Ehegatten, ist der Versorgungsausgleich ausgeschlossen.

Schließlich können die Ehegatten auch Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich schließen.

In welchen Fällen wird die gemeinsame elterliche Sorge geregelt?

Die Scheidung beeinflusst das gemeinsame elterliche Sorgerecht nicht. Allerdings überträgt das Gericht auf Antrag das Sorgerecht einem Elternteil alleine, wenn

- der andere Elternteil zustimmt und das Kind – sofern es bereits 14 Jahre alt ist – nicht widerspricht oder
- das Alleinsorgerecht dem Kindeswohl besser entspricht als das gemeinsame Sorgerecht.

Ist das Kindeswohl durch das Bestehen des gemeinsamen Sorgerechtes gar gefährdet, kann das Familiengericht Änderungen auch von Amts wegen, d.h. ohne Antrag, anordnen.

Die Eltern haben einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt. Es unterstützt sie dabei, ein einvernehmliches Konzept für die Wahrnehmung der gemeinsamen elterlichen

Sorge zu entwickeln. Damit das Jugendamt den Eltern ein entsprechendes Angebot unterbreiten kann, wird es vom Gericht im Scheidungsfall informiert.

Was ist das „beschleunigte Familienverfahren“?

Bei Umgangs- und bestimmten Sorgerechtsstreitigkeiten soll im „beschleunigten Familienverfahren“ in einem gut vorbereiteten und rasch angesetzten Verhandlungstermin eine Eskalation des Streits verhindert und zügig eine Lösung gefunden werden. In der Regel findet der erste Termin daher schon innerhalb eines Monats nach Eingang des ersten Antrags bei Gericht statt.

Der Verfahrensablauf beginnt nach einer in Berlin vielfach bewährten freiwilligen Praxis mit einer kurz gehaltenen Antragsschrift, in der die Interessen des antragstellenden Elternteils dargestellt, aber Schuldzuweisungen vermieden werden. Gleiches gilt für die Stellungnahme des anderen Elternteils. Vor dem ersten Anhörungstermin wird das Jugendamt mit beiden Elternteilen Kontakt aufnehmen, damit es dem Gericht im Anhörungstermin über die Situation in der Familie und den Stand des Konflikts berichten und Sie individuell und professionell beraten kann. Im Gerichtstermin werden beide Eltern persönlich gehört. Dabei können Sie Ihre Sicht der Dinge, das, was für Sie in diesem Konflikt wichtig ist und Ihre Lösungsvorschläge darlegen. Auch hier sollten Schuldzuweisungen und allgemeinen Forderungen soweit wie möglich vermieden werden. Das Gericht führt gemeinsam mit Ihnen und Ihren Anwälten ein offenes Lösungsgespräch. Das Jugendamt ist dabei in beratender Funktion zugegen.

Was gilt, wenn nach der Scheidung die gemeinsame elterliche Sorge fortbesteht?

Dann hat der Elternteil, bei dem das Kind lebt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens ein Alleinentscheidungsrecht. Bei Fragen hingegen, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, wie etwa die Wahl des Schulzweigs, darf der andere Elternteil mitentscheiden. Die Eltern müssen insoweit versuchen, sich zu einigen. Gelingt ihnen das nicht, kann das Gericht die Entscheidungsbefugnis für diese Angelegenheit einem Elternteil übertragen. Dies kann jeder Elternteil ohnehin

jederzeit bei Gericht beantragen. Dann regelt es die elterliche Sorge, auch wenn im Scheidungsverfahren noch kein Antrag gestellt wurde (siehe „In welchen Fällen wird die gemeinsame elterliche Sorge geregelt?“).

Wie kann der Umgang ausgestaltet werden?

Jeder Elternteil und das Kind, aber etwa auch seine Großeltern und Geschwister haben ein Umgangsrecht. Seine konkrete Ausgestaltung regelt das Gesetz nicht. Sie unterliegt, z.B. hinsichtlich der Häufigkeit und der Dauer von Besuchen, der Vereinbarung. Jeder Umgangsberechtigte kann – auch nach der Scheidung – einen Antrag auf Regelung beim Familiengericht stellen. Es entscheidet nach der jeweiligen Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Umgangsberechtigten.

Wer muss Unterhalt zahlen, wer erhält Unterhalt?

Grundsätzlich gilt, dass Sie nach der Scheidung für Ihren eigenen Unterhalt aufkommen müssen.

Nur wenn Sie nicht selbst für Ihren Unterhalt sorgen können, erhalten Sie von Ihrem Ehegatten, wenn dieser wirtschaftlich besser gestellt ist, Unterhalt; insoweit besteht dessen Verantwortung auch nach der Scheidung fort.

Nach dem Gesetz haben Sie einen Anspruch auf Unterhalt, wenn

- Sie in den ersten drei Jahren nach der Geburt eines gemeinschaftlichen Kindes wegen dessen Pflege oder Erziehung auf Unterhalt angewiesen sind, Sie aufgrund Ihres Alters oder wegen einer Krankheit nicht ausreichend erwerbstätig sein können,
- Sie keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermögen,
- oder wenn Sie zur Erlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit
 - eine Berufsausbildung aufnehmen, weil Sie wegen der Eheschließung keine Berufsausbildung erworben haben
 - bzw. eine Umschulung oder Fortbildung mit dem Ziel aufnehmen, Nachteile auszugleichen, die durch die Ehe eingetreten sind.

Sind Sie wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes auf Unterhalt angewiesen, kann Ihr Unterhaltsanspruch über einen Zeitraum von drei Jahren nach der Geburt hinaus bestehen, wenn dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind bestehende Möglichkeiten der Kindesbetreuung und darüber hinaus die Gestaltung der Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie die Dauer der Ehe zu berücksichtigen.

Wird Ihnen ein Unterhaltsanspruch zuerkannt, ist dieser gegenüber den Unterhaltsansprüchen minderjähriger unverheirateter Kinder und volljähriger Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Haushalt eines oder beider Eltern leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, nachrangig. Ebenfalls Vorrang haben die Ansprüche von Elternteilen, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer. Im Einzelfall muss der Unterhalt aus Billigkeitsgründen aber auch versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden, z.B. weil die Ehe von kurzer Dauer (bis zu drei Jahren) war oder der Unterhaltsberechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt.

Sind die Ehegatten **nicht geschieden**, leben sie **aber getrennt**, so kann ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen.

Wie lange muss Unterhalt gezahlt werden?

Der Unterhaltsanspruch endet, wenn der Unterhaltsgrund weggefallen ist, z.B. wenn die Kinder nicht mehr der Betreuung bedürfen und Sie eine angemessene Berufstätigkeit aufgenommen oder eine nachträgliche Ausbildung abgeschlossen haben. Ihr Unterhaltsanspruch erlischt auch, wenn Sie erneut heiraten oder eine Lebenspartnerschaft begründen.

Stirbt der Unterhaltsverpflichtete, so richtet sich Ihr Unterhaltsanspruch gegen den Erben. Er ist jedoch der Höhe nach auf die Summe begrenzt, die Ihnen als Pflichtteil zustehen würde, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Todes noch bestünde. Der Pflichtteil beträgt neben Kindern des Verstorbenen ein Achtel des Wertes des Erbteils und neben Eltern, Geschwistern und Großeltern des Verstorbenen ein Viertel. Auf erbrechtliche Besonderheiten der Güterstände kommt es bei der Pflichtteilsberechnung nicht an.

Wie viel Unterhalt muss gezahlt werden?

Die Höhe der Unterhaltsbeträge richtet sich nach dem Bedarf entsprechend dem Einkommen sowie den ehelichen Lebensverhältnissen und ist monatlich im Voraus zu entrichten. Zum Lebensbedarf gehören auch die Kosten der Krankenversicherung und Alterssicherung.

Einzelne Oberlandesgerichte haben Tabellen oder Leitlinien wie z.B. die so genannte „Düsseldorfer Tabelle“ entwickelt, an denen Sie sich bei der Berechnung des Unterhalts orientieren können. Verbindlich sind diese Tabellen oder Leitlinien aber nicht. Die Gerichte bemessen den Ehegattenunterhalt nach einer Quote, die etwa zwischen 40 % und 50 % des verfügbaren Netto-Monatseinkommens des Verpflichteten beträgt. Hat der Berechtigte eigene Einkünfte, bezieht sich die Quote meist auf den Unterschied der Einkommen beider Ehegatten.

Um beiden Seiten eine Berechnung zu ermöglichen, sind die Eheleute sich gegenseitig zur Auskunft über Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen verpflichtet. Dabei müssen Sie beachten, dass sich die Nettoeinkommen infolge der Änderung der Steuerklasse nach der Scheidung erheblich ändern können.

Die Ehegatten können über ihre Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung aber auch Vereinbarungen treffen. Sie sind dabei weitgehend frei. Die Unterhaltsvereinbarung kann jedoch sittenwidrig und darum nichtig sein, wenn etwa ein Ehegatte die Unerfahrenheit oder die besonders schwierige Lage seiner Partnerin oder seines Partners ausnützt, sofern die Partnerin oder der Partner durch die Vereinbarung in grober Weise benachteiligt wird. Die Vereinbarung bedarf der notariellen Beurkundung, wenn sie vor der Rechtskraft (Unanfechtbarkeit) des Scheidungsbeschlusses getroffen wird.

Der durchzuführende Versorgungsausgleich wirkt sich nur dann sogleich auf den Unterhaltsanspruch aus, wenn der Ausgleichs- und Unterhaltsberechtigte ins Rentenalter tritt, schon in diesem steht oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit rentenberechtigt ist. In diesem Fall wird sein Bedarf durch die Rentenzahlung ganz oder zum Teil befriedigt.

Wer kommt für den Unterhalt der gemeinsamen Kinder auf?

Auch nach der Scheidung bleibt die gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern für ihre Kinder bestehen.

Sie können für den Unterhalt durch Geldleistungen aufkommen. Die Verpflichtung kann von Ihnen aber auch durch Pflege und Erziehung erfüllt werden. Bezüglich der Einzelheiten müssen Sie sich mit Ihrem Ehegatten abstimmen oder gegebenenfalls eine Entscheidung des Familiengerichts herbeiführen.

Das staatliche Kindergeld stellt einen Ausgleich für Mehrbelastungen durch den Kindesunterhalt dar und steht der Familie für das Kind zu. Von dem in Geld zu deckenden Unterhaltsbedarf des Kindes ist daher vorab das auf das Kind entfallende Kindergeld in Höhe von derzeit 184 Euro für das 1. und 2. Kind, in Höhe von 190 Euro für das 3. Kind und in Höhe von 215 Euro ab dem 4. Kind abzuziehen, und zwar zur Hälfte, wenn ein Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Betreuung des Kindes erfüllt und in allen anderen Fällen in voller Höhe. Der verbleibende Betrag steht dem Kind als Unterhaltsanspruch zu (Stand: 01.01.2013).

Der Unterhaltsanspruch umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten einer angemessenen Berufsausbildung. Was zum Lebensbedarf des Kindes gehört, richtet sich nach seiner Lebensstellung und nach den Einkommens- und Lebensverhältnissen der Eltern. Die Angemessenheit der Berufsausbildung hingegen orientiert sich an Eignung und Neigung des Kindes, aber auch an der Leistungsfähigkeit der Eltern. Für den finanziellen Unterhaltsbedarf minderjähriger Kinder hat der Gesetzgeber Mindestbeträge festgelegt, die vom Alter des Kindes abhängen und derzeit für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres auf 317 Euro, bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres auf 364 Euro, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf 426 Euro und ab dem 18. Lebensjahr auf 488 Euro festgesetzt sind. Je nach Leistungsfähigkeit des Elternteils, der zur Leistung von Geldunterhalt verpflichtet ist, kann sich der Unterhaltsanspruch des Kindes erhöhen (Stand: 01.01.2013).

Wie wird der Hausrat aufgeteilt? Wer behält die Ehewohnung?

Der Gesetzgeber appelliert an die Vernunft der Eheleute, eine sachgerechte Aufteilung des Hausrats selbst vorzunehmen. Sollten Sie zu keiner Einigung gelangen, so teilt das Familiengericht auf Antrag die Ihnen gemeinsam gehörenden Gegenstände gerecht und zweckmäßig auf.

Das Familiengericht regelt auf Antrag auch, wer die Ehewohnung weiterhin bewohnen darf. Es kann bestimmen, welcher der Ehegatten den bestehenden Mietvertrag fortsetzt und wer daraus entlassen wird. Dabei ist es unerheblich, mit wem die Vermieterin oder der Vermieter den Mietvertrag ursprünglich abgeschlossen hatte. Auf die Interessen der Vermieterin oder des Vermieters, die/der am Verfahren beteiligt wird, ist jedoch Rücksicht zu nehmen.

Welche güterrechtlichen Regelungen gibt es?

Durch einen Ehevertrag können Ehegatten unter anderem ihren Güterstand regeln. Diese Möglichkeit besteht auch noch nach dem Eheschluss und sogar nach der Trennung. Haben die Ehegatten durch Ehevertrag nichts anderes vereinbart, leben sie im **Güterstand der Zugewinngemeinschaft**. In diesem Fall wird das jeweilige Eigentum der Ehegatten mit der Eheschließung nicht gemeinsames Eigentum. Daher steht sowohl das von einem Ehegatten vor der Ehe als auch während der Ehe erworbene Vermögen allein in seinem Eigentum und unterliegt grundsätzlich nur seiner Verwaltung und Verfügung. Soweit sich das Vermögen der Ehegatten während der Ehe unterschiedlich entwickelt, sieht das Gesetz allerdings bei Beendigung der Ehe einen *Ausgleich* des jeweiligen *Zugewinns* vor. Hierfür muss im Falle der Scheidung zunächst der Zugewinn – das ist der Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen zu Beginn und am Ende der Ehe – für beide Ehegatten gesondert ermittelt werden. Dann ist die Differenz der Zugewinne zu errechnen. Derjenige Ehegatte, der den höheren Zugewinn erzielt hat, muss dem anderen Ehegatten einen Ausgleich in Höhe der Hälfte des Differenzbetrages leisten.

Haben Sie und Ihr Ehegatte durch Ehevertrag den **Güterstand der Gütertrennung** vereinbart, bleiben die jeweiligen Vermögensmassen der Ehegatten getrennt und ohne Ausgleich.

Haben Sie und Ihr Ehegatte durch Ehevertrag den **Güterstand der Gütergemeinschaft** vereinbart, ist Ihr Vermögen bei der Eheschließung gemeinsames Vermögen geworden; d.h. es gehört Ihnen und Ihrem Ehegatten. Dabei handelt es sich um das so genannte *Gesamtgut*. Daneben gibt es das so genannte *Sondergut*, das nicht übertragbare Vermögensgegenstände, wie z.B. unpfändbare Gehalts- und Unterhaltsansprüche, erfasst und bestimmte, dem Gesamtgut vorbehaltene Vermögensteile, das so genannte *Vorbehaltsgut*, z.B. Gegenstände, die durch Ehevertrag hierzu bestimmt wurden. Weder das Sondergut noch das Vorbehaltsgut werden gemeinsames Vermögen der Ehegatten. Sie werden auch nicht ausgeglichen, sondern verbleiben vielmehr im Vermögen des Ehegatten, dem sie gehören. Das Gesamtgut, das beiden Ehegatten gehört, wird geteilt. Dabei muss die Teilung nicht hälftig erfolgen. Vielmehr kann jeder Ehegatte verlangen, dass er am gemeinsamen Vermögen in dem Verhältnis beteiligt wird, das dem Wert entspricht, den er in das Gesamtgut eingebracht hat.

Wie Sie bereits während des Scheidungsverfahrens Regelungen erreichen können...

Natürlich dauert es einige Zeit, bis über den Scheidungsantrag und die Folgesachen entschieden ist. Zur Regelung von Streitigkeiten in der Zeit von der Stellung des Scheidungsantrages bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens steht daher ein vereinfachtes Verfahren zur Verfügung.

Das Familiengericht kann im Wege der *einstweiligen Anordnung unter anderem* über einen Kostenvorschuss, die elterliche Sorge, das Umgangsrecht, Unterhaltsansprüche, Nutzung von Hausrat, persönliche Gegenstände und Wohnung entscheiden.

In diesen Verfahren der einstweiligen Anordnung benötigen Sie keine Rechtsanwältin bzw. keinen Rechtsanwalt.

Sie können die Anträge sowohl schriftlich als auch zu Protokoll bei der gerichtlichen Rechtsantragsstelle stellen. Die einen Antrag rechtfertigenden Umstände sollen Sie glaubhaft machen, d.h. durch Beweise oder eidesstattliche Versicherung belegen.

Wie lange dauert es bis zum Abschluss des Verfahrens?

Die Verfahrensdauer hängt natürlich wesentlich von der Schwierigkeit und vom Umfang des Einzelfalles ab. Im Durchschnitt werden die bei Berliner Familiengerichten anhängigen Scheidungsverfahren, einschließlich der Folgesachen, nach durchschnittlich 12,8 Monaten (2012) abgeschlossen. Legen Sie oder Ihr Ehegatte Beschwerde gegen den Beschluss ein, dauert es bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens in Berlin durchschnittlich nochmals 5,5 Monate.

Für die Verfahrensdauer im Einzelfall ist von erheblicher Bedeutung, welcher Aufwand zur Durchführung des Versorgungsausgleiches erforderlich ist: Bis zum Eingang der für den Versorgungsausgleich erforderlichen Auskünfte durch die Rentenversicherungsanstalten, Zusatzversorgungskassen, Träger der Versorgungslast bei Beamtinnen und Beamten und Arbeitgeber bei betrieblicher Altersversorgung kann viel Zeit vergehen, in schwierigen Fällen mehr als ein Jahr. Sie haben es in der Hand, diese Zeit durch rechtzeitige Zusammenstellung der Versicherungsunterlagen, umgehendes Einreichen der ausgefüllten Vordrucke und ansonsten schnelles Mitwirken am Verfahren deutlich zu verkürzen. Nach Eingang der Auskünfte wird Ihnen und Ihrem Ehegatten von der Richterin oder vom Richter eine Frist zur Prüfung eingeräumt und der Termin zur abschließenden Verhandlung bestimmt.

Wirkt das Jugendamt bei Antrag auf Übertragung der Alleinsorge oder zur Ausgestaltung des Umgangs mit dem Kind am Verfahren mit, können sie ebenfalls durch Zusammenarbeit Zeit gewinnen.

Welche Rechtsmittel haben Sie gegen Entscheidungen des Familiengerichts?

Gegen die Entscheidungen des Familiengerichts stehen Ihnen verschiedene Rechtsmittel zu. In der Regel ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Das Beschwerdeverfahren gegen den Ausspruch der Ehescheidung oder die Abweisung eines Scheidungsantrages richtet sich dabei größtenteils nach den Regelungen, die für das in der Zivilprozessordnung geregelte Berufungsverfahren gelten.

Wenn Sie in Berlin geschieden worden sind, wird das Beschwerdeverfahren beim Kammergericht durchgeführt. Für das Rechtsmittelverfahren besteht Anwaltszwang.

Wann sind Sie geschieden?

Ihre Ehe wird durch den gerichtlichen Scheidungsbeschluss geschieden. Allerdings hat der Scheidungsausspruch nicht immer zur Folge, dass die Ehe mit *sofortiger* Wirkung geschieden ist. Die sofortige Bewirkung der Scheidung tritt nur ein, wenn Sie und Ihr Ehegatte auf das Einlegen eines Rechtsmittels gegen den *Scheidungsausspruch* verzichten und damit der Beschluss sofort **rechtskräftig** wird. Für die Erklärung eines Rechtsmittelverzichts benötigen beide Ehegatten jeder für sich einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Verzichten sie und/oder Ihr Ehegatte zwar nicht auf das Rechtsmittel, legen aber letztlich keine Rechtsmittel ein, bewirkt der Scheidungsbeschluss erst nach Ablauf eines Monats seit seiner Zustellung die Scheidung. Hintergrund dieser Regelung ist, dass innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, wenn hierauf nicht verzichtet wurde. Diese Frist muss abgewartet werden, bevor der Scheidungsbeschluss **rechtskräftig** wird und damit die Scheidung bewirken kann. Wird ein Rechtsmittel eingelegt, ist die Bewirkung der Scheidung automatisch bis zu dem Zeitpunkt aufgeschoben, in dem das Rechtsmittel durch das Rechtsmittelgericht rechtskräftig zurückgewiesen wird. Hat das Rechtsmittel Erfolg, bleibt Ihre Ehe selbstverständlich ungeschieden.

Welche Folgen hat die Scheidung für Sie?

Trotz der Scheidung behalten Sie Ihren Ehenamen. Sie können jedoch auch Ihren früheren Namen, sei es Ihr Geburtsname oder der bis zur Bestimmung des Ehenamens geführte Name, wieder aufnehmen oder sich darauf beschränken, Ihren Geburtsnamen dem Ehenamen voranzustellen oder anzufügen. Hierzu müssen Sie eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Standesbeamten abgeben.

Besonders wichtig ist der Termin der Rechtskraft (vgl. hierzu den vorangegangenen Abschnitt) für den Ehegatten, der bisher in der Krankenversicherung durch den anderen Ehegatten familienversichert war, beispielsweise weil er keinen Beruf ausgeübt hat. **Mit der Rechtskraft endet der Krankenversicherungsschutz, wovon die Krankenkasse zu unterricht-**

ten ist. Nur innerhalb von drei Monaten kann die freiwillige Weiterversicherung beantragt werden.

Mit der Rechtskraft der Scheidung ändert sich auch Ihre Steuerklasse. Geht wie in den meisten Fällen eine Trennung voraus (vgl. Abschnitt „Wann können Sie sich scheiden lassen?“), führt auch dies zu einer Änderung Ihrer Steuerklasse. Müssen Sie Unterhaltszahlungen an Ihren (früheren) Ehegatten leisten, können Sie diese unter Umständen als außergewöhnliche Belastungen oder mit dessen Zustimmung als Sonderausgaben abziehen.

Haben Sie Kinder, ändern sich die Steuervorteile, die Ihnen hieraus erwachsen ebenfalls. Näheres können Sie gegebenenfalls beim Finanzamt in Erfahrung bringen, das – jedenfalls im konkreten Verfahren – zur Auskunft gesetzlich verpflichtet ist.

Welche Kosten entstehen für Sie?

Die entstehenden Gerichtskosten tragen beide Ehegatten je zur Hälfte. Für die Anwaltskosten kommt jeder Ehegatte allein auf. Das Gericht kann jedoch in besonderen Fällen eine andere Regelung treffen.

Die Kosten der Scheidung können von Fall zu Fall verschieden sein. Sie richten sich, wie auch bei anderen Gerichtsverfahren, nach dem Verfahrenswert.

Der Verfahrenswert wird in den verschiedenen Verfahrensteilen einzeln berechnet: Für die Scheidung selbst z.B. hängt er vom Einkommen des Ehegatten ab. Verfahrenswert ist hier das dreifache Nettomonatseinkommen, mindestens jedoch 2.000,00 € und höchstens 1 Million €. Wird ein Sorgerechtsverfahren im Scheidungsverbund durchgeführt, erhöht sich der Verfahrenswert dadurch um 20 Prozent, jedoch höchstens um 3.000,00 €. Der Verfahrenswert ist jedoch nicht der Betrag, den Sie bezahlen müssen, sondern lediglich eine Rechengröße zur Berechnung der Gerichts- und der Rechtsanwaltsgebühren.

Sollten Sie nicht in der Lage sein, die Kosten für den Anwalt und das Gericht zu zahlen, so kann Ihnen vom Gericht Verfahrenskostenhilfe bewilligt werden. Ihre Rechtsanwältin oder Ihr Rechtsanwalt wird Ihnen bei dem Verfahrenskostenhilfeantrag behilflich sein.

Was gilt für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft?

Unter Lebenspartnerschaft ist hier die Lebenspartnerschaft im Rechtssinne zu verstehen. D.h. eine Partnerschaft zweier Personen gleichen Geschlechts, die ihre Partnerschaft vor der zuständigen Stelle (je nach Bundesland ist dies das Standesamt, die Notarin oder der Notar o.ä.) förmlich eingegangen sind.

Die Aufhebung der Lebenspartnerschaft entspricht der Scheidung der Ehe. So erfolgt auch die Aufhebung durch den Beschluss eines Familiengerichts. Im Grundsatz gelten für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft alle vorstehenden Abschnitte entsprechend. Letzte Unterschiede sind durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts abgeschafft worden. So findet nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, die seit dem 1. Januar 2005 begründet wurde, auch ein Versorgungsausgleich zwischen den Lebenspartnern statt. Aus Gründen des Vertrauensschutzes findet ein Versorgungsausgleich nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, die vor dem 1. Januar 2005 begründet wurde, nur dann statt, wenn die Lebenspartner bis zum 31. Dezember 2005 gegenüber dem Amtsgericht erklärt haben, dass bei einer Aufhebung ihrer Lebenspartnerschaft ein Versorgungsausgleich durchgeführt werden soll.

Zum Schluss sei noch einmal darauf hingewiesen, dass diese Broschüre nur einen allgemeinen Überblick geben kann. Für Ihre Verfahren können Besonderheiten gelten, die Ihnen jedoch Ihre Rechtsanwältin oder Ihr Rechtsanwalt erläutern wird.

Diese Broschüre berücksichtigt die Änderungen durch das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts. Ferner werden die Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und die Änderungen im Recht des Versorgungsausgleichs, des Zugewinnausgleichs sowie der Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats berücksichtigt, die zum 1. September 2009 in Kraft getreten sind.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.

Senatsverwaltung
für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung



Salzburger Straße 21 – 25
10825 Berlin
Tel (030) 90 13 36 22
www.berlin.de/senjust
pressestelle@senjust.berlin.de

Fotos: Nordsternhaus
Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
© 09/2014
Herstellung: Justizvollzugsanstalt Tegel